

**Stellungnahme
zur öffentlichen Anhörung des
Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
am 29.01.2020
zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der
Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26.
März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in
nichtehelichen Familien
(BT-Drs. 577/19)**

I. Ziel

Ziel des Antrags ist die Umsetzung der Entscheidung des BVerfG vom 26. März 2019 – 1 BvR 673/17, wonach der Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien für verfassungswidrig erklärt wurde. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, bis zum 31. März 2020 eine Neuregelung zu treffen. Der Regierungsentwurf beschränkt sich freilich auf die Beseitigung des beanstandeten Verfassungsverstößes durch Eröffnung der Stiefkindadoption. Auf Kritik stößt zum einen die Ausgestaltung der Regelung der Stiefkindadoption in § 1766a BGB-E (II.), zum anderen die unzureichende Reichweite der Reform (III.).

II. Eröffnung der Stiefkindadoption

1. Begriff der verfestigten Lebensgemeinschaft

Der Begriff der verfestigten Lebensgemeinschaft, der als Ausgangspunkt der gesetzlichen Neuregelung dient, ist unglücklich

gewählt. Er wird bereits im Unterhaltsrecht in § 1579 Nr. 2 BGB verwendet, wo ihm bekanntermaßen eine andere Bedeutung zukommt. Hieran ändert auch die nunmehr erfolgte Ergänzung durch das Erfordernis eines eheähnlichen Zusammenlebens im Rahmen der Regelbeispiele nichts: Die Verknüpfung der zwei eigenständigen, aber dennoch in Bezug zueinander zu definierenden Begriffe „verfestigt“ und „eheähnlich“ trägt nicht zu Klarheit und Rechtssicherheit bei. Vorzugswürdig wäre die Verwendung eines anderen, neuen Begriffs, wie etwa der faktischen Lebensgemeinschaft.¹

2. Regelbeispiele

Als Regelbeispiele sieht der Entwurf sodann das Zusammenleben über eine Dauer von mindestens vier Jahren oder mit einem gemeinsamen Kind vor (§ 1766a Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB-E). Die vom BVerfG vorausgesetzte Stabilität der Beziehung wird unter diesen Umständen zwar typischerweise vorliegen. Mit der Schaffung der Regelbeispiele sind gleichwohl keine Vorteile, wohl aber Nachteile verbunden: Stiefkindadoptionen ist allgemein – unabhängig vom Bestehen einer Ehe – mit Zurückhaltung zu begegnen. Die Kindeswohl dienlichkeit ist hier angesichts zum Teil anderer Motive des Stiefelternteils besonders sorgfältig zu prüfen. In diesem Rahmen besteht ausreichend Raum für die Prüfung der Stabilität der Beziehung. Die Gesetzesbegründung selbst führt aus, auch bei Ehepaaren sei die Stabilität der Beziehung im Einzelfall zu prüfen und starre Vorgaben würden hier eine allein am Kindeswohl zu orientierende Prüfung eher erschweren.² Dies ist aber gleichermaßen bei der Stiefkindadoption durch den unverheirateten Partner der Fall. Vorzuziehen wäre es daher, die Stabilität in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen.

Gerade die nunmehr vierjährige statt der ursprünglich vorgesehenen zweijährigen Dauer des Zusammenlebens schafft im Übrigen zu hohe Hürden. Sie ist im internationalen Vergleich unverhältnismäßig lang. Soweit speziell für unverheiratete Paare – und nicht ganz generell für die (Stiefkind)Adoptionen – eine Mindestdauer verlangt wird, beträgt

¹ Siehe zu *de facto unions* auch jüngst die auf rechtsvergleichender Grundlage beruhenden Prinzipien der *Commission on European Family Law Boele-Woelki, Ferrand, et al., Principles of European Family Law (CEFL) Regarding Property, Maintenance and Succession Rights of Couples in de facto Unions*, 2019.

² BT-Drs. 577/19, S. 11.

sie verbreitet zwei oder drei Jahre. Auch wenn es sich lediglich um ein Regelbeispiel handelt, besteht angesichts der vorgesehenen langen Dauer von vier Jahren die Gefahr, dass eine im Einzelfall dem Kindeswohl dienliche Adoption unterbleibt – und damit Kinder in nichtehelichen Stieffamilien nach wie vor diskriminiert werden. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn ein Kind praktisch von Beginn an in der Gemeinschaft aufgewachsen ist, etwa weil der leibliche Elternteil alsbald nach der Geburt verstorben ist, wie in dem vom BVerfG entschiedenen Fall. Es kann sich aber auch um ein Wunschkind handeln, das in eine gleichgeschlechtliche Beziehung hineingeboren wurde. Da es hier bislang an einer rechtlichen Co-Mutterschaft fehlt, würde die Adoption des Kindes die einzige Möglichkeit darstellen, die Eltern-Kind-Beziehung zur Partnerin abzusichern. Je länger es bis zum Ausspruch einer solchen dauert, umso nachteiliger ist dies für das Kind, denn es fehlt an Sorge-, Unterhalts- und Erbrecht. Die hohen Hürden können sich damit auch zum Nachteil von Kindern auswirken. Soweit an dem Regelbeispiel eines längeren Zusammenlebens gleichwohl festgehalten werden soll, erscheint angesichts der ohnehin erfolgenden Einzelfallprüfung jedenfalls eine zweijährige Dauer als ausreichend.

Dass oftmals gegenüber Stiefkindadoptionen mit Blick auf das Kindeswohl Bedenken bestehen, sollte im Übrigen eher Anlass geben andere Möglichkeiten der Absicherung von sozialer Elternschaft in – ehelichen wie nichtehelichen – Stieffamilien zu schaffen, insbesondere durch die Möglichkeit eines Mitsorgerechts.

III. Unzureichende Reichweite: Fortbestehende Diskriminierungen nichtehelicher Familien

Der Entwurf greift zu kurz, denn er beseitigt die bestehende Diskriminierung von Kindern in faktischen Partnerschaften nur in einem einzigen Punkt.

1. Gemeinschaftliche Adoption

Vor allem bleibt unverheirateten Partnern nach wie vor die gemeinschaftliche Adoption verwehrt. Wächst ein Kind in einer Pflegefamilie auf, so kann dieses nur dann gemeinsam von den Pflegeeltern adoptiert werden, wenn diese verheiratet sind. Sind sie es nicht, so kann nur ein Partner allein das Kind annehmen. Der

Entwurf eröffnet hier nun ausdrücklich die Möglichkeit der Sukzessivadoption, sodass zunächst der eine Elternteil das Kind allein adoptieren und dann in der Folge auch eine Annahme durch den anderen erfolgen kann. Damit lässt sich also letztlich dasselbe Ergebnis wie bei einer gemeinschaftlichen Adoption erreichen, allerdings oft mit erheblicher zeitlicher Verzögerung. Bis zum Ausspruch der Adoption ist die faktische Eltern-Kind-Beziehung zum zweiten Elternteil nicht rechtlich abgesichert. Dies hat gravierende Nachteile für das Kind. Ein sachlicher Grund für diese Ungleichbehandlung von Kindern in ehelichen und nichtehelichen Familien besteht nicht. Sie verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

2. Kleines Sorgerecht

Gleiches gilt für die Regelung des sog. kleinen Sorgerechts in § 1687b BGB, das lediglich dem verheirateten Stiefelternteil zusteht. In nichtehelichen Stieffamilien hat der Partner bzw. die Partnerin dagegen keinerlei sorgerechtliche Befugnisse – wiederum zum Nachteil von Kindern, die auf den Status ihrer Eltern keinerlei Einfluss haben.

3. Verbleibensanordnung

Schließlich kann auch eine Verbleibensanordnung nach § 1682 BGB nur zugunsten eines verheirateten Stiefelternteils erlassen werden. Hat das Kind seit längerer Zeit gemeinsam mit dem leiblichen Elternteil und dessen Ehegatten in einem Haushalt gelebt und verstirbt der leibliche Elternteil, so kann das Gericht das Verbleiben des Kindes bei dem Ehegatten anordnen, wenn und solange anderenfalls das Kindeswohl gefährdet würde. Die Verbleibensanordnung schränkt also unter engen Voraussetzungen das Sorgerecht des anderen leiblichen Elternteils zugunsten der Kontinuität der Bindungen des Kindes an enge Bezugspersonen, namentlich einen Stiefelternteil, ein. Waren der Verstorbene und der Stiefelternteil nicht verheiratet, ist eine Wegnahme des Kindes vom Stiefelternteil dagegen ohne weiteres möglich. Eine etwaige Gefährdung des Kindeswohls aufgrund der Trennung vom Stiefelternteil findet bei Fehlen einer Ehe keine Berücksichtigung. Ein sachlicher Grund für diese schwerwiegende Ungleichbehandlung des Kindes ist ebenso wenig ersichtlich.

IV. Fazit

Abschließend ist festzustellen, dass der Entwurf einerseits deutliche Mängel aufwirft. So schafft vor allem das im Regelbeispiel vorgesehene vierjährige Zusammenleben angesichts der ohnehin erforderlichen Einzelfallprüfung unnötige, zugleich aber unverhältnismäßig hohe Hürden. Sie können sich zum Nachteil von Kindern auswirken, denen allein aufgrund des Status der Eltern eine ihrem Wohl dienende Adoption versagt bleibt. Andererseits greift der Entwurf evident zu kurz: Er versäumt es, gravierende Ungleichbehandlungen von Kindern zu beseitigen, die in nichtehelichen Familien aufwachsen. Hier sollte der Gesetzgeber die Reichweite des Entwurfs auf die gemeinschaftliche Adoption, das kleine Sorgerecht und die Verbleibensanordnung erstrecken - statt zu warten, bis das BVerfG den nächsten Verfassungsverstoß feststellt.